

Rechtssache C-334/92

Teodoro Wagner Miret gegen Fondo de garantía salarial

(Vorabentscheidungsersuchen
des Tribunal Superior de Justicia von Katalonien)

„Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit
des Arbeitgebers — Geltungsbereich — Garantieeinrichtung“

Sitzungsbericht	I - 6913
Schlußanträge des Generalanwalts Carl Otto Lenz vom 15. Juli 1993	I - 6919
Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 16. Dezember 1993	I - 6926

Leitsätze des Urteils

- 1. Sozialpolitik — Rechtsangleichung — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 80/987 — Geltungsbereich — Gruppe von Arbeitnehmern, die nach nationalem Recht den Arbeitnehmerstatus besitzen und nicht in Abschnitt I des Anhangs der Richtlinie genannt sind — Einbeziehung
(Richtlinie 80/987 des Rates, Anhang, Abschnitt I, in der Fassung der Richtlinie 87/164)*
- 2. Handlungen der Organe — Richtlinien — Durchführung durch die Mitgliedstaaten — Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Richtlinien zu gewährleisten — Verpflichtungen der nationalen Gerichte
(EWG-Vertrag, Artikel 189 Absatz 3)*

3. *Sozialpolitik — Rechtsangleichung — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 80/987 — Keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine einzige Garantieeinrichtung für alle Gruppen von Arbeitnehmern zu schaffen — Nationale Rechtsvorschriften, die den leitenden Angestellten nicht die in der Richtlinie vorgesehene Garantie bieten können — Anspruch der Betroffenen auf Ersatz des ihnen durch die Nichtdurchführung der Richtlinie entstandenen Schadens durch den betreffenden Mitgliedstaat*
(Richtlinie 80/987 des Rates, Artikel 3 Absatz 1)

1. Leitende Angestellte können nicht vom Geltungsbereich der Richtlinie 80/987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in der Fassung der Richtlinie 87/164 ausgeschlossen werden, wenn sie vom nationalen Recht als Arbeitnehmer qualifiziert werden und nicht in Abschnitt I des Anhangs der Richtlinie genannt sind.

2. Bei der Anwendung der Bestimmungen des nationalen Rechts, mit denen die Anwendung einer Richtlinie sichergestellt werden soll, muß das nationale Gericht, das diese Bestimmungen auszulegen hat, seine Auslegung soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie ausrichten, um das mit dieser verfolgte Ziel zu erreichen und auf diese Weise Artikel 189 Absatz 3 des Vertrages nachzukommen.

Dieser Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung gilt für ein nationales Gericht besonders dann, wenn der Mitgliedstaat der Ansicht war, daß die bereits

geltenden Vorschriften seines nationalen Rechts den Anforderungen der betreffenden Richtlinie genügten.

3. Leitende Angestellte können sich nicht auf die Richtlinie 80/987 berufen, um von der Garantieeinrichtung, die durch das nationale Recht für die übrigen Gruppen von Arbeitnehmern geschaffen worden ist, die Befriedigung von Gehaltsansprüchen zu verlangen. Denn Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie zwingt die Mitgliedstaaten zwar, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Garantieeinrichtungen die Befriedigung der nicht erfüllten Ansprüche der Arbeitnehmer sicherstellen, verpflichtet sie aber nicht, eine einzige Garantieeinrichtung für alle Gruppen von Arbeitnehmern zu schaffen.

Leitende Angestellte können, falls durch das nationale Recht auch bei dessen Auslegung im Lichte der Richtlinie nicht sichergestellt ist, daß ihnen die von dieser vorgesehenen Garantien zugute kommen, von dem betreffenden Mitgliedstaat den Ersatz der Schäden verlangen, die ihnen dadurch entstanden sind, daß die Richtlinie in bezug auf sie nicht durchgeführt worden ist.